

Stellungnahme zum Rahmenkonzept des BMJV zur Einführung einer „Gesellschaft mit gebundenem Vermögen“ (GmgV)

1. Begrüßenswerte Elemente des Rahmenkonzepts	2
1.1. Rechtsform sui generis – Eigenständige Rechtsform.....	2
1.2. Mitgliedschaftliche Logik.....	2
1.3. Unabänderliche Vermögensbindung.....	2
1.4. Aufsichtsverband.....	3
1.5. Nähe und Abgrenzung zur Genossenschaft.....	3
2. Verbesserungsbedarf	4
2.1. Finanzierung durch geduldiges Kapital ermöglichen.....	4
2.2. Ausgestaltung der Erbschaftsteuer.....	5
2.3. Zweckoffenheit der Rechtsform.....	6
2.4. Verpflichtender Aufsichtsrat und doppelte Vorstandsbesetzung.....	7
2.5. Variable Vergütungskomponenten für Vorstände.....	7
2.6. Zwingende Selbstorganschaft.....	8
2.7. Mehrstimmrechte.....	8
2.8. Satzungsstrenge.....	8
2.9. Natürliche Personen.....	8

Am 04.März 2026 hat das BMJV ein gemeinsam mit dem BMF erarbeitetes Rahmenkonzept zu der im Koalitionsvertrag verankerten neuen Rechtsform, der “Gesellschaft mit gebundenem Vermögen” (GmgV) veröffentlicht.

Als Stiftung Verantwortungseigentum setzen wir uns seit mehr als sechs Jahren für die Einführung einer neuen Rechtsform für treuhändisches Unternehmertum ein. Wir begrüßen das Rahmenkonzept als wichtigen Meilenstein und Fortschritt in dem politischen Prozess um die Rechtsform. Das Rahmenkonzept enthält wichtige, begrüßenswerte Aspekte, wie etwa eine eigenständige Rechtsform, eine unabänderliche Vermögensbindung sowie eine mitgliedschaftliche Logik. Gleichzeitig sehen wir aus unternehmerischer Perspektive an einigen Punkten dringenden Anpassungsbedarf.

Diese Stellungnahme gibt einen Überblick über die zentralen Inhalte des Rahmenkonzepts und unsere unternehmerische Einordnung dazu. Der zweite Abschnitt der Stellungnahme enthält Aspekte des Rahmenkonzepts, die aus unternehmerischer Sicht im weiteren Gesetzgebungsprozess noch diskutiert und präzisiert oder ergänzt werden müssen, damit die neue Rechtsform den praktischen Anforderungen der Unternehmen gerecht wird und ihr Potenzial als Nachfolgeoption für den Mittelstand voll entfalten kann.

1. Begrüßenswerte Elemente des Rahmenkonzepts

1.1. Rechtsform *sui generis* – Eigenständige Rechtsform

Wir begrüßen, dass das Rahmenkonzept die Einführung einer eigenständigen Rechtsform „Gesellschaft mit gebundenem Vermögen (GmgV)“ vorsieht und damit den im Koalitionsvertrag vorgesehenen Ansatz einer Rechtsform eigener Art (*sui generis*) aufgreift. Damit wird vermieden, dass die neue Struktur lediglich als Rechtsformvariante innerhalb bestehender Rechtsformen ausgestaltet wird. Eine eigenständige Rechtsform ermöglicht, die spezifischen Prinzipien der Vermögensbindung und der mitgliedschaftlichen Logik kohärent zu verankern. Sie ermöglicht zudem die eigenständige Auslegung der Normen, die auf die Besonderheiten dieser Unternehmensform zugeschnitten sind.

1.2. Mitgliedschaftliche Logik

Das Rahmenkonzept sieht angelehnt an das Genossenschaftsrecht eine Teilhabe nach „mitgliedschaftlicher Logik“ vor. Diese Konstruktion ist aus unserer Sicht sachgerecht und entspricht den Vorgaben des Koalitionsvertrags. Die Mitgliedschaft soll persönlich ausgestaltet sein und weder frei übertragbar noch vererblich sein – Mitglieder sollen in die Gesellschaft ein- und austreten können. Auf diese Weise soll gewährleistet werden, dass Stimmrechte dauerhaft bei Personen liegen, die dem Unternehmen tatsächlich verbunden sind und Verantwortung für dessen langfristige Entwicklung übernehmen. Gleichzeitig eröffnet diese Struktur die Möglichkeit, Nachfolgelösungen stärker an einer „Fähigkeiten- und Wertegemeinschaft“ auszurichten und damit auch Personen einzubeziehen, die unabhängig von ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit und über den Kreis der Familie hinaus Verantwortung im Unternehmen übernehmen können.

1.3. Unabänderliche Vermögensbindung

Wir begrüßen, dass das Rahmenkonzept als Legitimation und Kern der neuen Rechtsform die unabänderliche Vermögensbindung vorsieht – und damit das Wesensmerkmal von treuhändischem Unternehmertum aufgreift. Mitglieder können weder direkt noch indirekt Gewinne erhalten und bekommen beim Ausscheiden aus dem Unternehmen lediglich den Nennbetrag ihrer Einlage zurück.

Positiv ist ebenfalls, dass Umgehungsmöglichkeiten der Vermögensbindung durch Umwandlungen – insbesondere grenzüberschreitende Umwandlungen – verhindert werden sollen. Ein Unternehmen mit Vermögensbindung soll nur in andere Rechtsformen mit vergleichbarer Vermögensbindung umgewandelt werden können. Die Vermögensbindung soll auch bei Liquidation und Insolvenz gewahrt werden.

Allerdings sehen wir Änderungsbedarf bei der vorgeschlagenen Maßgabe, dass Dritte keine variable Vergütung für gewährtes Kapital erhalten können. Diese Vorgabe ist weder konzeptionell erforderlich noch ökonomisch tragfähig und widerspricht dem von Beginn an kommunizierten unternehmerischen Bedarf an sachgerechter Unternehmensfinanzierung. Zudem stellt die Gewinnbeteiligung für zugeführtes Kapital aufgrund der direkten Verbindung zur erbrachten Leistung keinen Bruch der Vermögensbindung dar (siehe hierzu [2.1](#)).

1.4. Aufsichtsverband

Für die Absicherung der Vermögensbindung sieht das Rahmenkonzept die Einbindung der GmgV in das genossenschaftliche Prüfsystem vor, nach der jede GmgV einem genossenschaftlichen Prüfverband angehören muss. Die bürokratiearme Ausgestaltung der Kontrolle der Vermögensbindung durch einen Aufsichtsverband als institutionelle Kontrollinstanz begrüßen wir. Ein unternehmensinterner Aufsichtsrat wäre für Unternehmen aufwändiger und kostenintensiver gewesen. Eine externe spezialisierte Instanz kann eine wirksame Überwachung der Vermögensbindung sicherstellen und gleichzeitig eine praxistaugliche Aufsicht ermöglichen.

Wichtig ist die passgenaue, schlanke und effektive Ausgestaltung. Mittel- bzw. langfristig sehen wir daher – wie im akademischen Entwurf vorgeschlagen – die Etablierung eigener Aufsichtsstrukturen, ohne Vermischung von Genossenschaften und GmgVs als wichtig an. Eine gemeinsame Aufsicht kann aus unserer Sicht zu Governance-Problematiken führen. Eine eigene Verbandsstruktur kann hingegen genau auf die Bedürfnisse der GmgV abgestimmt werden und sollte daher gesetzlich nicht ausgeschlossen sein. Kurzfristig stehen wir der Lösung des BMJV als einem möglichen Zwischenschritt grundsätzlich offen gegenüber.

1.5. Nähe und Abgrenzung zur Genossenschaft

Das Rahmenkonzept arbeitet an mehreren Stellen heraus, dass die neue Rechtsform zwar Elemente der genossenschaftlichen Organisationslogik aufgreift, sich jedoch in zentralen Punkten von der eingetragenen Genossenschaft unterscheiden soll. Diese Klarstellung ist aus unternehmerischer Sicht zu begrüßen. Sie trägt dazu bei, die GmgV als eigenständige Rechtsform mit einem klaren unternehmerischen Profil zu etablieren und zugleich Fehlinterpretationen zu vermeiden, wonach es sich lediglich um eine Variante der Genossenschaft handeln könnte.

Während die Genossenschaft primär der Förderung ihrer Mitglieder durch Waren und Dienstleistungen zum Selbstkostenpreis dient, soll bei der GmgV die langfristige Entwicklung des Unternehmens selbst im Mittelpunkt stehen – es ist kein Förderzweck vorgesehen. Die Leistung von Waren und Dienstleistungen an Mitglieder unterhalb von Marktpreisen wäre in der GmgV vielmehr ein Bruch der Vermögensbindung. Ebenso sieht das Rahmenkonzept in Abgrenzung zur Genossenschaft für eine GmgV keine Mindestmitgliederzahl vor. Während Genossenschaften mindestens drei Mitglieder erfordern, soll die GmgV bereits von einem Mitglied als Vorstand gegründet werden können, der später weitere Mitglieder aufnehmen kann. Der Eintritt von Mitgliedern soll ohne Änderung des Gesellschaftsvertrages und lediglich durch Zustimmung der GmgV möglich sein, wobei eine Übertragung der Mitgliedschaft ausgeschlossen wird. Diese Flexibilität ist insbesondere für Gründer:innen sowie für mittelständische Unternehmen von großer Bedeutung, da sie eine schrittweise Entwicklung der Governance-Struktur ermöglicht. Aus unternehmerischer Perspektive ist ebenfalls zu begrüßen, dass die Gründung einer GmgV mit geringem Kapitaleinsatz möglich sein soll, was ebenfalls für Start-ups relevant ist.

2. Verbesserungsbedarf

2.1. Finanzierung durch geduldiges Kapital ermöglichen

Die gewinnabhängige Bezahlung von Dritten als Vergütung für das Bereitstellen von eigenkapitalähnlichem, risikobehaftetem, nachrangigem Kapital, steht der Vermögensbindung nicht entgegen, solange die Kapitalgeber:innen weder stimmberechtigte Gesellschafter:innen noch ihnen nahestehende Personen sind, noch gesellschafterähnlichen Einfluss haben. Entscheidend ist die Trennung zwischen Stimmrechten und wirtschaftlichen Beteiligungsrechten – sie stellt sicher, dass die Kontrolle des Unternehmens nicht primär aus kurz- und mittelfristigen, der langfristigen Unternehmensentwicklung nicht verpflichteten Gewinninteressen getätigt und weitergegeben wird. Dies wird deutlich bei Betrachtung der Ziele, welche die Vermögensbindung verfolgt: Die Vermögensbindung dient insbesondere dazu, Unternehmensnachfolgen zu erleichtern. Dadurch, dass die Gesellschafterstellung keinen Zugriff auf das Unternehmensvermögen ermöglicht, muss sie nicht zum Marktwert des Unternehmens gekauft werden. Hierdurch können Menschen die Nachfolge antreten, die sich ansonsten den Kauf nicht leisten könnten oder wollten (z.B. Mitarbeiter:innen). Die Tatsache, dass die Vermögensbindung im Sinne der Trennung von Stimmrechten und wirtschaftlichen Beteiligungsrechten unabänderlich ist, gibt Unternehmer:innen die Sicherheit, dass ihre Nachfolger:innen die Kontrolle ebenfalls zum Nennbetrag weitergeben werden. Diese Logik bleibt auch dann erhalten, wenn externe Investor:innen Gewinnrechte erhalten können, solange sie keine Stimmrechte und damit keinen Einfluss auf die Unternehmensführung bekommen. In diesem Fall bleibt es nämlich dabei, dass die Gesellschafterstellung keinen Zugriff auf das Unternehmensvermögen ermöglicht. Die Vermögensbindung soll eine langfristig ausgerichtete Unternehmensführung erleichtern. Entscheidungen im Unternehmen sollen nicht unter dem Druck kurzfristiger Gewinnmaximierung getroffen werden. Dieses Ziel bleibt auch dann gewahrt, wenn Investor:innen am Gewinn beteiligt werden, solange sie keine Stimmrechte und damit keinen rechtlichen Einfluss auf die Unternehmensführung erhalten.

Aus unternehmerischer Sicht ist es essentiell, dass die neue Rechtsform auch praktisch finanzierbar ist. Dazu gehören Investitionsformen, bei denen Kapitalgeber:innen eine zeitlich befristete oder in der Höhe begrenzte, aber am Erfolg orientierte Vergütung erhalten können. Viele Unternehmen – insbesondere Start-ups, wachsende Mittelständler:innen, die neue Geschäftsbereiche aufbauen oder bestehende ausbauen wollen oder Unternehmen in Krisensituationen – benötigen Kapital, das nicht mit festen Rückzahlungsverpflichtungen verbunden ist, sondern sich am wirtschaftlichen Erfolg des Unternehmens orientiert. Ein vollständiger Ausschluss von variabel verzinstem Kapital würde die GmgV für viele Unternehmen faktisch unbrauchbar machen. Zudem würden Unternehmen in Krisensituationen anfälliger, da ihnen wichtige Finanzierungsmöglichkeiten fehlen würden. Insbesondere werden Unternehmen in Krisensituationen – bei fehlender Fähigkeit, feste Zinsen zu zahlen – keine Kreditgeber:innen für festverzinsliche Kredite finden.

Daher sollten Instrumente wie Genussrechte, partiarische Darlehen, stille Beteiligungen oder andere mezzanine Finanzierungsformen ausdrücklich möglich sein. Diese Instrumente ermöglichen es, eigenkapitalersetzendes Kapital bereitzustellen, die Eigenkapitalbasis des Unternehmens zu stärken, ohne Investor:innen Stimmrechte oder rechtlichen Einfluss auf

die Unternehmensführung zu geben. Voraussetzung ist dabei, dass Stimmrechte und wirtschaftliche Beteiligungsrechte klar getrennt bleiben. Investor:innen sollen eine leistungsadäquate Vergütung erhalten, nicht aber eine dauerhaft wirtschaftliche Eigentümerstellungen einnehmen können. Dies kann durch geeignete gesetzliche Grenzen sichergestellt werden. Denkbar wäre etwa eine zeitliche oder eine höhenmäßige Begrenzung entsprechender Gewinnrechte durch die Gesellschaft. Wichtig ist dabei, dass Regelungen praktikabel bleiben und den Parteien hinreichende Rechtssicherheit bieten. Gewinnrechte sollte jenseits der Vorgabe, dass eine mengenmäßige oder zeitliche Grenze bestehen muss, ihre Grenze in anerkannten gesellschafts- und strafrechtlichen Maßstäben finden. Dies ist etwa die Sorgfaltspflicht des Vorstands und der Tatbestand der Untreue. Darüber hinausgehende neue Maßstäbe durch unbestimmte Rechtsbegriffe wie "marktüblich" oder "angemessen" dürften dem unternehmerischen Bedarf an Vorhersehbarkeit und Rechtssicherheit nicht gerecht werden.

Selbst wenn Investor:innen eine faktische Marktmacht ausüben können, bedeutet das nicht automatisch, dass sie die Unternehmensentscheidungen bestimmen können. Einfluss auf Unternehmen kann auch von anderen Akteuren ausgehen – etwa von Kreditgeber:innen, wichtigen Lieferant:innen, Mitarbeitenden oder anderen zentralen Stakeholdern. Solcher faktischer Druck ist Teil normaler wirtschaftlicher Beziehungen und nicht spezifisch mit Gewinnrechten von Investoren verbunden. Auch sind die Erwartungen von Investor:innen und der Austausch mit ihnen nicht kategorisch problematisch. Auch der Einwand, dass gewinnbasierte Finanzierungsformen zusätzlichen kurzfristigen Gewinnruck erzeugen oder Missbrauch ermöglichen würden, überzeugt nicht. Gerade festverzinsliche Darlehen erzeugen häufig stärkeren, kurzfristigen Gewinn- und Rückzahlungsdruck, auch dann, wenn Unternehmen noch lange von der Profitabilität entfernt sind. Flexible mezzanine Instrumente können dagegen besser an die wirtschaftliche Situation eines Unternehmens angepasst werden. Zudem sind die vorgesehenen Prüfmechanismen sowie die Haftungsrisiken für Geschäftsführung und Prüfer:innen ausreichend, um missbräuchliche Gestaltungen zu verhindern. Erfahrungen aus der unternehmerischen Praxis zeigen, dass drohende persönliche Haftung auf die allermeisten Unternehmer:innen abschreckend und verhaltenslenkend wirkt.

2.2 Ausgestaltung der Erbersatzsteuer

Das Rahmenkonzept erklärt entsprechend den Vorgaben des Koalitionsvertrags, dass die GmgV steuerlich weder privilegiert noch benachteiligt werden soll. Dies ist sehr zu begrüßen, da die Entscheidung für oder gegen die Rechtsform nicht aus steuerlichen Motiven heraus getroffen werden sollte. Gleichzeitig schlägt das Rahmenkonzept vor, dass die GmgV der Erbersatzsteuer unterfallen soll. Dies würde zu einer steuerlichen Diskriminierung der Rechtsform führen.

Die Erbschaftssteuer findet ihren Grund in der Bereicherung von Erb:innen. Ihre Höhe bemisst sich grundsätzlich an dem Umfang der Bereicherung. Dies gilt auch für die Erbersatzsteuer, die eingeführt wurde, um Fälle zu erfassen, in denen Personen zwar keine Anteile erben, aber trotzdem bereichert sind, weil Familienstiftungen (oder Familien-Vereine) geschaffen wurden, von deren Stiftungsvermögen sie als Destinatäre wirtschaftlich profitieren können. Dementsprechend gilt die Erbersatzsteuer auch nur für Stiftungen (und

Vereine), die “wesentlich im [finanziellen] Interesse” einer Familie errichtet sind. Eine solche Bereicherung von Familien ist bei der GmgV allerdings aufgrund der Vermögensbindung gerade ausgeschlossen. Wie im Rahmenkonzept ausgeführt, darf die Gesellschafterposition in der GmgV nicht durch übertragbare oder vererbliche Anteile vermittelt werden. Stattdessen erfolgt der Wechsel der Gesellschafter:innen durch Ein- und Austritt. Zudem können Gewinne oder Vermögen zu keinem Zeitpunkt an Gesellschafter:innen oder ihnen nahestehende Personen ausgeschüttet werden. Beim Austritt erhält ein Mitglied lediglich die eingezahlte Einlage zurück; im Todesfall würde entsprechend nur dieser Rückzahlungsanspruch auf die Erb:innen übergehen und damit erbschaftsteuerlich berücksichtigt werden. Die Mitgliedschaft selbst vermittelt über den Nennwert der Einlage hinaus keinen geldwerten Vorteil und ist nicht vererblich.

Vor diesem Hintergrund ist nicht ersichtlich, weshalb eine Steuer erhoben werden sollte, die als Ersatz einer Erbschaftsteuer konzipiert ist. Eine turnusmäßige Besteuerung unabhängig von tatsächlichen Vermögensübertragungen würde faktisch einer rechtsformspezifischen Vermögenssteuer auf das Vermögen der Gesellschaft gleichkommen und unabhängig ihrer Benennung auch als eine solche gewertet werden. Zu bedenken gilt ebenfalls, dass die Erbersatzsteuer im Übrigen auch nur für Familienstiftungen und Familienvereine (nicht aber für sonstige Vereine und Stiftungen) erhoben wird. Die GmgV mit einer Erbersatzsteuer zu belasten, die in steuerlich vergleichbaren Fällen zurecht gar nicht angesetzt wird – weil das für die Erbersatzsteuer voraussetzende und diese begründende Firmeninteresse nicht vorliegt – wäre eine sachlich nicht gerechtfertigte Benachteiligung der GmgV. Darüber hinaus bestünde in dieser Logik zudem Gefahr einer Doppelbesteuerung: Würde die GmgV selbst regelmäßig der Erbersatzsteuer unterliegen und zugleich bei Rückzahlungen von Einlagen an ausscheidende Mitglieder oder deren Erb:innen eine erbschaftsteuerliche Belastung entstehen, würden die entsprechenden Beträge erbschaftsteuerlich doppelt belastet.

2.3. Zweckoffenheit der Rechtsform

Das Rahmenkonzept zieht zur Vermeidung von Selbstzweckgesellschaften eine weitere Festlegungen zur Zweckverfolgung in Betracht, etwa hinsichtlich eines nachhaltigen oder gemeinwohlorientierten Zwecks. Zunächst ist noch einmal ausdrücklich festzuhalten, dass die Gefahr einer “Selbstzweckgesellschaft” überhaupt nicht besteht. Die Gesellschafter:innen bestimmen zu jedem beliebigen Zeitpunkt in vollem Umfang über die Gesellschaft, können Zwecke ändern und die Gesellschaft auflösen.

Unabhängig davon ist es mit Blick auf die Vielfalt und Dynamik unternehmerischer Wirklichkeit essentiell, dass die neue Rechtsform für alle unternehmerischen Zwecke offensteht. Weiterhin gilt es hervorzuheben, dass die neue Rechtsform eine weitere Option für die drängende Nachfolgefrage mit hunderttausenden ungelösten Nachfolgen in Deutschland sein kann. Vor diesem Hintergrund erscheint es wichtig zu betonen, dass die Gesellschaft allen Unternehmen offen stehen sollte. Genauso wenig sollte der Unternehmenszweck unabänderbar sein. Jede Generation von Unternehmer:innen sollte unternehmerische Zwecke frei gestalten können. Eine Perpetuierung bestimmter Zwecke würde die Anpassungsfähigkeit der Unternehmen auf veränderte Umstände gefährden.

2.4. Verpflichtender Aufsichtsrat und doppelte Vorstandsbesetzung

Das Rahmenkonzept sieht ab einer Mitgliederzahl von 20 parallel zum Genossenschaftsrecht einen verpflichtenden Aufsichtsrat sowie einen Vorstand mit mindestens zwei Personen vor. Diese zwingenden Regelungen sind für die Genossenschaft sinnvoll, passen aus unserer Sicht aber nicht auf die GmgV. In der Genossenschaft gibt es aufgrund der Förderzweckbeziehung häufig eine große Anzahl von Mitgliedern (so haben z. B. die BBBank eG etwa 490.000 Mitglieder und die Wohnungsgenossenschaft Aufbau Dresden eG über 18.000 Mitglieder). Vor diesem Hintergrund hat der Vorstand ähnlich zur Aktiengesellschaft oftmals eine distanzierte Stellung gegenüber den Mitgliedern und soll gleichzeitig ihre Förderinteressen wahrnehmen. In diesem System ergibt es Sinn, die Vorstandsrolle zum Schutze der Mitglieder zwingend zu doppeln und einen Aufsichtsrat vorzusehen, der darüber wacht, dass der Vorstand ordnungsgemäß die Geschäfte im Sinne des Förderzwecks führt. In der GmgV sind die Mitglieder typischerweise jedoch selbst unternehmerisch engagiert. Sie stehen in keiner Förderzweckbeziehung zur Gesellschaft, sondern dürfen höchstens marktübliche Geschäfte mit der GmgV tätigen, insbesondere mit Blick auf die Vergütung ihrer Leistung. Damit ähnelt die Governance der GmgV praktisch eher der GmbH, welche weitgehende Flexibilität hinsichtlich der Anzahl der Geschäftsführer:innen und der Einrichtung eines Aufsichtsrates einräumt. Ein Kontrollbedürfnis besteht bei der GmgV also nicht hinsichtlich der Wahrung der Mitgliederinteressen, sondern dahingehend, dass die Einhaltung der Vermögensbindung sichergestellt werden muss. Dies kann jedoch durch den Prüfungsverband gewährleistet werden. Auch bei der Genossenschaft wacht vor allem der Prüfungsverband im Allgemeininteresse darüber, dass kein Rechtsformmissbrauch betrieben wird. Der Aufsichtsrat hingegen überwacht im Mitgliederinteresse, dass die Geschäftsführung ordnungsgemäß im Sinne des Förderzwecks betrieben wird. Im Sinne einer möglichst schlanken und effizienten Gestaltung sollte also auf die Pflicht zur Einrichtung eines Aufsichtsrats (mit Ausnahme aus Gründen der Mitbestimmung) und der Doppelbesetzung des Vorstands verzichtet werden.

2.5. Variable Vergütungskomponenten für Vorstände

Das Rahmenkonzept will jegliche gewinnbezogene Vergütung für den Vorstand ausschließen. Dies wird mit dem Zweck der Vermögensbindung begründet, Anreize in der Governance zu prägen. Wir sind der Ansicht, dass an dieser Stelle begrenzte variable Vergütungskomponenten unterhalb der Grenze der verdeckten Gewinnausschüttung zugelassen werden sollten. Die Vermögensbindung soll die Governance von dem Druck zur kurzfristigen Gewinnmaximierung lösen. Gleichzeitig ist ein wirtschaftlich erfolgreicher Geschäftsbetrieb mit Gewinnerzielung auch in der GmgV wichtig und beabsichtigt – z.B. um Eigenkapital aufzubauen, Investitionen zu tätigen, etc. Es geht also nicht darum, Anreize zur Gewinnerzielung auszuschalten, sondern darum, die langfristige Unternehmensentwicklung ins Zentrum der Governance zu stellen. Die Grenze der verdeckten Gewinnausschüttung kann dabei als erprobte Obergrenze fungieren, indem sie erfolgsbezogene Vergütungskomponenten zulässt, aber beschränkt. Gleichzeitig ermöglicht sie auch, das Unternehmen zu entlasten, weil Fixgehälter niedriger sein können.

2.6. Zwingende Selbstorganschaft

Das Rahmenkonzept sieht entsprechend dem Genossenschaftsrecht die zwingende Selbstorganschaft für Vorstände vor. Die Selbstorganschaft ist durchaus im Sinne des treuhänderischen Unternehmertums, das dem Leitbild eines aktiven Gesellschafters folgt. Aber auch die Fremdorganschaft widerspricht diesem Leitbild nicht. Die Aktivität der Gesellschafter:innen lässt sich, je nach Kontext, in dem die neue Rechtsform genutzt werden wird, auf sehr unterschiedliche Weise sinnvoll realisieren und motivieren. Die Rechtsform sollte hier keine Vorgaben machen, um die Vielgestaltigkeit der Praxis nicht einzuschränken.

2.7. Mehrstimmrechte

Ein Abweichen von der Logik "Ein Mitglied – eine Stimme" sollte nicht nur in besonderen Konstellationen, sondern immer möglich sein und damit in der grundsätzlichen Gestaltungsfreiheit der Mitglieder liegen. Die Regelung "Ein Mitglied – eine Stimme" sollte daher lediglich dispositiv sein.

2.8. Satzungsstrenge

Das Rahmenkonzept schlägt vor, in Anlehnung an das Genossenschaftsrecht, Satzungsstrenge für die GmgV vorzusehen. Die Satzung dürfte also nur dann von dem Gesetz abweichen, wenn das Gesetz dies ausdrücklich erlaubt. Eine solche Einschränkung wird der Vielgestaltigkeit und Dynamik unternehmerischer Wirklichkeit nicht gerecht. Es sollte zumindest im Bereich der internen Governance – in Anlehnung an das Recht der GmbH (§ 45 GmbHG) – die Freiheit bestehen, die Strukturen der Entscheidungsfindung flexibel anzupassen. Die Gründe, die bei anderen Rechtsformen (namentlich die Genossenschaft und die Aktiengesellschaft) für die Satzungsstrenge sprechen, sind für die GmgV nicht einschlägig. Anders als bei der Genossenschaft besteht nicht typischerweise eine große Zahl an unternehmerisch unerfahrenen Mitgliedern, die insofern schutzbedürftig sind. Auch die Aktiengesellschaft bedient mit ihrer Satzungsstrenge eine andere Ausgangslage, in welcher der Schutz passiv investierender Aktionäre sowie die Standardisierung von Prozessen und damit die Maximierung der Verkehrsfähigkeit von Aktien im Vordergrund stehen. Aus unserer Sicht ist damit die Regelung des akademischen Entwurfs zur GmgV vorzugswürdig, die einerseits die Satzungsstrenge als Grundsatz vorsieht, aber gleichzeitig im Bereich der internen Governance Satzungsfreiheit lässt.

2.9. Haftungskapital

Das Rahmenkonzept schlägt vor, dass die GmgV auch mit geringem Kapitaleinsatz gründbar sein soll. Gleichzeitig solle die Einführung eines Mindesthaftkapitals diskutiert werden. Wir sind der Ansicht, dass die genossenschaftlichen Regeln zur Kapitalaufbringung in ihrer Komplexität nicht für die GmgV passen. Um einen möglichst einfachen und bekannten Weg zu wählen, der gleichzeitig dem Gläubigerschutz entspricht, befürworten wir das Haftungssystem des akademischen Entwurfs zur GmgV. Dort wird für Gesellschafter:innen das Haftungsregime der Kommanditisten zugrunde gelegt, wobei pro Kopf eine Mindesthaftsumme von EUR 5.000 vorgesehen ist.

2.10. Möglichkeit der Stundung von Gehältern

Wie im Teil zur Unternehmensfinanzierung dargestellt, gibt es verschiedene unternehmerische Situationen, in denen es an Liquidität mangelt. Das führt auch dazu, dass Unternehmer:innen regelmäßig nicht entsprechend dem Marktwert ihrer Arbeitsleistung vergütet werden. Ohne Vermögensbindung erhalten die Unternehmer:innen hierfür im Gegenzug die Chance auf eine Gewinnbeteiligung. Die Vermögensbindung schließt solch eine Gewinnbeteiligung aus. Mit Vermögensbindung sollte es jedoch möglich sein, die marktübliche Vergütung für die Arbeitsleistung der Unternehmer:innen zu stunden und dann auszuzahlen, wenn die Gesellschaft die hierfür erforderliche Liquidität hat. Dabei sollte es möglich sein, das gestundete Gehalt risikoadäquat zu verzinsen, mindestens jedoch inflationsbereinigt. Zudem sollte die Stundung nicht zu einer Steuerpflicht ohne Liquiditätszufluss bei Unternehmer:innen führen (dry-income).

Solch eine Gehaltsstundung erlaubt keine Gewinnausschüttung und verstößt daher nicht gegen die Vermögensbindung. Sie macht die Rechtsform attraktiv für Startups, insbesondere für Gründer:innen mit wenig eigenem Vermögen sowie für Mittelständler:innen in Sanierung. Die Stundung trägt auch zur Zugänglichkeit der Rechtsform bei: So können vermögende Unternehmer:innen auch ohne Gehaltsstundung die Gesellschaft mit einer Einlage ausstatten, aus welcher ihre Arbeitsleistung vergütet wird. Die Einlage kann dann aus später erwirtschafteten Erträgen zurückgezahlt werden. Für Unternehmer:innen ohne größeres Privatvermögen ist dieses Vorgehen jedoch nicht möglich. Sie sind auf die Stundungsmöglichkeit ohne steuerliche Benachteiligung angewiesen.